



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg • 79083 Freiburg i. Br.

Doris Wenzel Consulting Plus KG  
Talstraße 13 a  
79102 Freiburg

Freiburg i. Br., den 05.12.1996  
Bearbeiter(in): Frau Bloß  
Durchwahl (0761) 208-1187  
Aktenzeichen: 75/8972.01-005  
(Bitte bei Antwort angeben)

**EINGEGANGEN 10. Dez. 1996**

Genehmigung für Vermittlergeschäfte nach § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz;

Sehr geehrter Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 31.10.1996 ergeht hiermit folgender

## Genehmigungsbescheid:

1.  
Der Firma Doris Wenzel Consulting Plus KG, Talstraße 13 a, 79102 Freiburg, wird hiermit gemäß § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Genehmigung erteilt, für Dritte die Verbringung von Abfällen gewerbsmäßig zu vermitteln.

2.  
Die Genehmigung ist auf die im Antrag für das Vermittlungsgeschäft benannten verantwortlichen Personen

Herrn Timme Jess

Frau Doris Wenzel

beschränkt und nicht übertragbar.



Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.45 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle  
Kartoffelmarkt 2

Anschrift  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br.

Vermittlung  
(0761) 208-0

Telefax  
(0761) 208-1080

Landesverwaltungsnetz (LVN)  
RPFRE:RBFRRP



VAG-Linien: 5, 10, 11, 12, 13, 14  
Halterstelle: Siegesdenkmal

Konten der Landesoberkasse Freiburg  
Baden-Württembergische Bank Freiburg 4 402 545 000 (BLZ 680 200 20)  
Landeszentralbank H-Post, Freiburg 68 001 505 (BLZ 680 000 00)

3.

Die Genehmigung gilt für die in der Anlage aufgeführten Abfallarten.

(Die LAGA-Abfallschlüssel sowie die dazugehörigen Abfallbezeichnungen gelten bis 31.12.1998. Ab 01.01.1999 gelten die Abfallschlüssel und -bezeichnungen des Europäischen Abfallkatalogs - EAK-Katalog).

4.

Die Genehmigung berechtigt den Inhaber, bei Verbringungen in die, durch die und aus der Bundesrepublik Deutschland als notifizierende Person im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93 aufzutreten.

**Die Genehmigung ergeht unter folgenden Maßgaben:**

1. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn die Unzuverlässigkeit der Firma oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person festgestellt wird.

Sie kann weiterhin widerrufen werden bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag;
- Nichteinhaltung der Auflagen dieser Genehmigung;
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes, der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Abfallverbringungs-gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

3.

Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. Wechsel der für die Leitung verantwortlichen Person oder deren Vertreter) sind der Genehmigungsbehörde umgehend anzuzeigen.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 3 und 4 LGebG eine Verwaltungs-gebühr in Höhe von 1.000,--DM festgesetzt.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Freiburg entweder schriftlich (Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg) oder zur Niederschrift (Freiburg, Kartoffelmarkt 2) einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Regierungspräsidium Freiburg eingegangen ist.

*Bloß*  
Bloß

Anlage: - Abfallkatalog  
- Gebührenmitteilung

